



Kanton Zürich  
**Gesundheitsdirektion**  
**Veterinäramt**

# **Jagd im Brennpunkt der Tierschutzgesetzgebung**

**Anforderungen an Jagdaufseher/-innen  
und an Jäger/-innen**  
**Herausforderungen in der Praxis**

**RA Ursula Wirtz**





Kanton Zürich  
**Gesundheitsdirektion**  
**Veterinäramt**

**Inhalt:**

**I. Tierschutzrecht**

**II. Anforderungen an Jagdaufseher/-innen und an Jäger/-innen**

**Herausforderungen in der Praxis**

**III. Tötungsmethoden**

## Tierschutzrecht greift, wenn...

... ein Autofahrer am Seebecken eine Ente überfährt;



... sich ein Reh in einem am Waldrand stehengelassenen, nicht stromführenden Weidezaun verfangt;

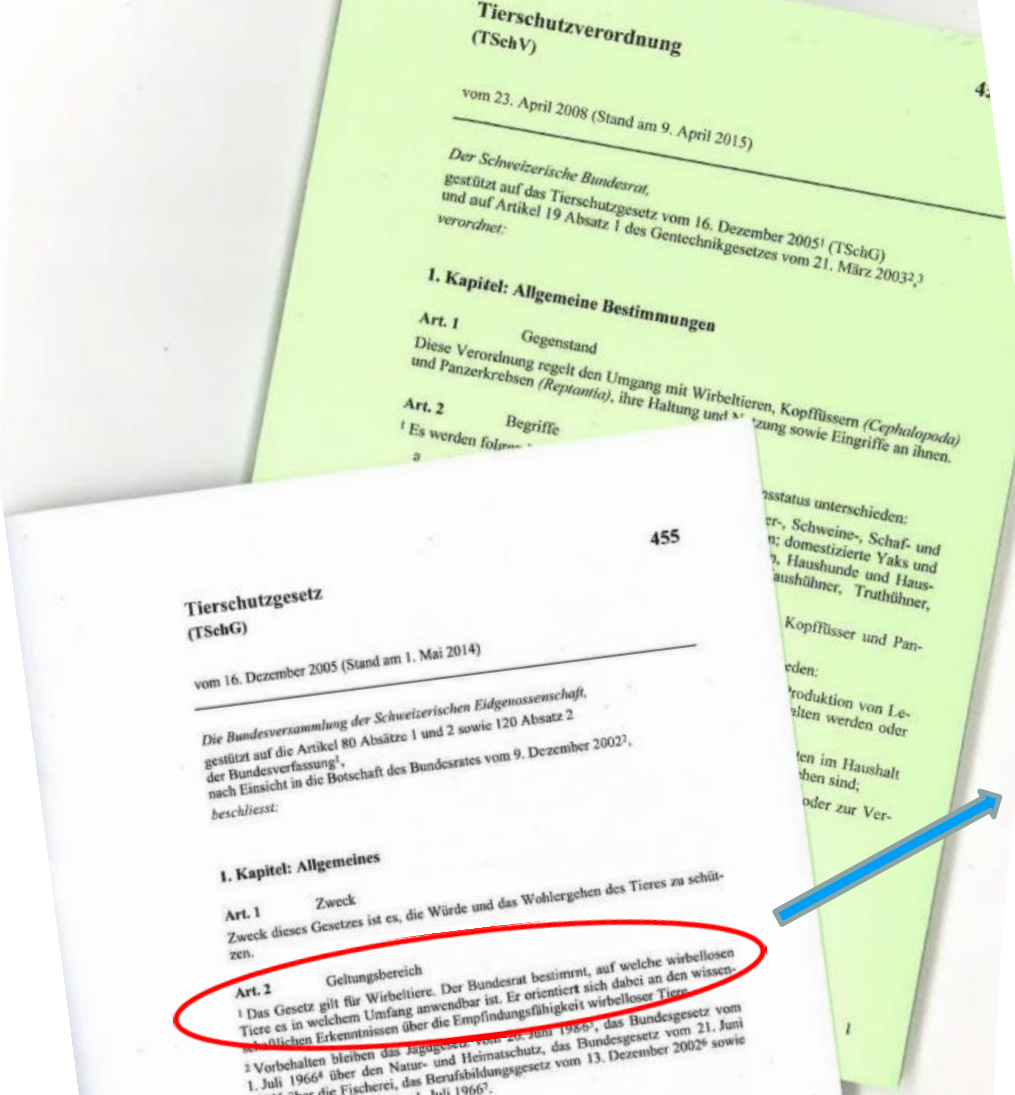
... ein Autofahrer ein angefahrenes, noch lebendes Reh im Kofferraum seines PW's mitnimmt, um einen Tierarzt aufzusuchen;

... Bauer mit dem Traktor in eine Rote Wildschweine fährt, um diese von seinem Hofgelände zu vertreiben.



Kanton Zürich  
**Gesundheitsdirektion  
Veterinäramt**

4



**Schutzbereich?**  
Art. 2 Abs. 1 **TSchG**:  
«Das Gesetz **gilt für  
Wirbeltiere.**»



# I. Wann greift das Tierschutzgesetz?

Art. 2 Abs. 2 TSchG:  
**Vorbehalt Jagdgesetz**  
vom 20. Juni 1986 bedeutet:

- Das TSchG kommt zur Anwendung, sofern das eidg. JSG nicht ausdrücklich widersprechende Vorgaben enthält.
- Die Grundsätze des Tierschutzrechts gelten bei der Jagd (Art. 80 BV, Art. 178 Abs. 2 lit. c TSchV e contrario).

## Tierschutzgesetz (TSchG)

455

vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Mai 2014)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 80 Absätze 1 und 2 sowie 120 Absatz 2  
der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 2002<sup>2</sup>,  
beschliesst:

### 1. Kapitel: Allgemeines

#### Art. 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen.

#### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt für Wirbeltiere. Der Bundesrat bestimmt, auf welche wirbellosen Tiere es in welchem Umfang anwendbar ist. Er orientiert sich dabei an den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Empfindungsfähigkeit wirbelloser Tiere.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986<sup>3</sup>, das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966<sup>4</sup> über den Natur- und Heimatschutz, das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991<sup>5</sup> über die Fischerei, das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>6</sup> sowie das Tiersuchengesetz vom 1. Juli 1966<sup>7</sup>.

#### Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- Würde:** Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn

AS 2008 2965

- 1 SR 181
- 2 DBlI 2003 657
- 3 SR 922.0
- 4 SR 451
- 5 SR 922.0
- 6 SR 412.10
- 7 SR 916.40

## I. Was bezweckt das Tierschutzgesetz?

Die Mitverantwortung, die Menschen gegenüber Tieren zu tragen haben (BGE 115 IV 254), bedingt ...

- eine **tierschutzgerechte Ausübung der Jagd**, soweit dies nach dem «state of the art» resp. den anerkannten jagdethischen Grundsätzen und den Aspekten der Weidgerechtigkeit möglich ist;
- dass Tiere **nicht unnötige psychische und physische Belastungen** ausstehen müssen;
- ein **sorgfältiges Vorgehen des herbeigerufenen Jagdaufsehers**.

## **Fazit ... auch bei der Konkretisierung der Jagdgesetzgebung gilt:**

Verboten sind alle ungerechtfertigten Verhaltensweisen des Menschen, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder durch die es in Angst versetzt oder in anderer Weise in seiner Würde missachtet wird (Art. 4 Abs. 2 TSchG).

## I. ABER...



Kanton Zürich  
**Gesundheitsdirektion**  
**Veterinäramt**

8

- «Was, Herr Tierschutzanwalt, ist denn mit all den Gämsen und Rehen, die vom Luchs qualvoll totgebissen statt vom Jäger mit sauberem Schuss tierschutzgerecht erlegt werden?» (Fredy Kradolfer, in: Jagd & Natur, Februar 2016)
- «Rehe werden von Hunden ebenfalls durch Abschneiden der Luft getötet» (anonym)



## I. ABER...



Selbst wenn Tiere nicht mehr als Sachen gelten (Art. 641a Abs. 1 ZGB), werden sie nicht auf die gleiche juristische Ebene wie Menschen gestellt. Sie sind insbesondere nicht Träger eigener Rechte und Pflichten, die juristisch durchsetzbar sind.

Ein Jagdaufseher oder ein Jäger darf nicht nach den Naturgesetzmässigkeiten handeln. **Anders als ein Tier untersteht er der Tierschutzgesetzgebung**, welches menschliches Verhalten gegenüber Tieren gewissen Regeln unterwirft.

## II. ABER... wieso wird dem Jagdaufseher ein Vorwurf gemacht?

- «Wieso wird dem herbeigerufenen Jagdaufseher überhaupt ein Vorwurf gemacht – er hat das Wildtier nicht verletzt!» (anonym)
- «Das Tier wies schon nach dem Zusammenprall mit dem Auto schwere Verletzungen auf und litt dadurch grosse Schmerzen. Der Jagdaufseher verursachte dem verletzten Tier keine unnötigen Qualen!» (anonym)

## II. Anforderungen an Jagdaufseher

Auch wenn der Jagdaufseher das Tier nicht selbst verletzt hat (d.h. kein aktives Handeln vorliegt), sind unter gewissen Voraussetzungen auch Unterlassungen strafbar:

⇒ **Jagdaufseher** haben von Gesetzes wegen eine **Garantenstellung** inne (= Pflicht, Gefahren und Schädigungen abzuwehren). Aufgrund ihrer **besonderen Rechtsstellung** sind ihnen bestimmte Handlungspflichten auferlegt.

### **§ 22 Abs. 1 kt. JagdV - Abschuss verletzter Tiere (zur Schmerzens- und Leidensbegrenzung)**

«Jagdpächter und Jagdaufsichtsorgane sind verpflichtet, verletzte ...Tiere während des ganzen Jahres, falls notwendig auch zur Nachtzeit oder an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen, abzuschies-ssen».

## II. Anforderungen an Jagdaufseher

1. Dem verantwortlichen Jagdpächter obliegt von Gesetzes wegen eine **Garantenstellung**.
2. Der **Aufgabenbereich** ist so definiert, dass das Ausrücken an eine Unfallstelle, um angefahrenes Wild abzuschiessen, zu jeder Zeit zu erfolgen hat.
3. «**Abschiessen**» heisst: Nicht jede Tötungsmethode ist nach der kantonalen Jagdverordnung zulässig – weitere mögliche Tötungsmethoden sind im Einzelfall unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes zu prüfen und anzuwenden.

## II. Anforderungen an Jagdaufseher

- Das verunfallte Tier leidet und zwar unabhängig vom Handeln des Jagdaufsehers.
- Sorgfältiges Handeln des Jagdaufsehers: Rechtzeitig (d.h. umgehendes Ausrücken etc.) + fachgerecht töten.
- Vorwurf der Unterlassung (Art. 26 Abs. 1 TSchG): Der Jagdaufseher hat das verletzte Tier länger in der Leidenssituation belassen oder eine nicht tiergerechte, belastendere Methode angewendet, als objektiv in der konkreten Situation geboten ist.
- Bei rechtzeitigem Handeln wäre der «tatbestandsmässige Erfolg» ausgeblieben, d.h. es wäre keine vielfach längere Leidenszeit bzw. kein Vergrössern des Leidens eingetreten.

## II. Herausforderungen in der Praxis



Wie soll ein sorgfältiger Jagdaufseher für einen Einsatz ausgerüstet sein und wie soll er sich allgemein verhalten?

- ⇒ Es gibt keine starren, aber einige hinreichend bestimmte Regeln (im nachfolgenden anhand der Rechtsprechung im Kt. Zürich und anderer Kantone abgeleitet sowie Gutachten entnommen).
- ⇒ **Wichtig:** es ist und bleibt immer eine Einzelfallentscheidung!

## II. Herausforderungen in der Praxis

- Der **Einsatz als Jagdaufseher** ist an der «Tagesordnung», d.h. er muss mit verschiedenen Situationen vor Ort rechnen (Empfehlung: Checkliste):
  - Plan zurechtlegen;
  - Stresssituation vor Ort mitberücksichtigen (verschiedene Faktoren: leidendes Tier, Leute, Autos);
  - Handlungsmöglichkeiten abrufen können, vorbereiten auf Ausnahmesituationen.
- Nach Erhalt der **Meldung eines Wildunfalles** mit verletztem Tier:
  - Umgehend auf den Weg zur Unfallstelle machen oder einen Stellvertreter beauftragen;
  - Innert kürzest möglicher Zeit an Unfallstelle begeben;
  - Erreichbarkeit auf Natel sicherstellen.



## II. Herausforderungen in der Praxis

- Vollständig **ausgerüstet** an Ort kommen, insbes. mit:
  - Sicherer und korrekt unterhaltener Schusswaffe, deren Handhabung beherrscht wird;
  - Ersatzwaffe;
  - Geeignetem Messer (ausreichend grosse Klinge);
  - Erforderlichen Hilfsmitteln wie Lampe etc.
- **Vor Ort:**
  - Verlassen des Autos mit Ausrüstung (Fluchtgefahr);
  - Herumstehende Personen wegweisen (Stress, Sicherheitsaspekt);
  - Zustand des Tieres prüfen (richtig herangehen, Tier beobachten, evt. berühren);
  - Einschätzen der Situation;
  - Evt. Absperren, Polizei holen.





## II. Herausforderungen in der Praxis

- Art und Weise des Vorgehens in der konkreten Situation:
  - Handlungsalternativen zur Verfügung haben, z.B. bei Störung der Waffe (Verklemmen/Funktionsstörung).
- Nach der Schussabgabe:
  - Prüfen, ob Tier tödlich getroffen wurde (Atembewegungen, Augen-, Lauscher- und evt. Berühren);
  - Wenn nötig, zusätzlichen Fangschuss abgeben;
  - Mit schussbereiter Waffe beobachten: Dauer?  
Ein Gutachten meinte «eine Zigarrenlänge», d.h. mehrere bis 30 Minuten – ist das noch vertretbar?;
  - Anschluss aufsuchen - wann?
    - keine allgemeingültige Zeitlimite;
    - im Einzelfall entscheiden, evt. unter Berücksichtigung von Sicherheitsgründen.



## II. Herausforderungen in der Praxis

### Fazit:

- Grundsätzlich gilt: Wahl der schnelleren + milderen Tötungsmethode (Fangschuss).
- Es bleibt immer eine Güterabwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Tierschutzes.
- Unter Umständen eine Abwägen zwischen Verlängerung der Leidenszeit und schonenderer Tötungsmethode vornehmen: Im Einzelfall kann das Tierleiden **insgesamt betrachtet** weniger gross sein, wenn die Leidenszeit (mit weniger schwerwiegenden Schmerzen) zwar etwas zunimmt, das Tier dafür aber auf mildere/schonendere Weise getötet werden kann, d.h. letztlich deutlich weniger leiden muss.



## II. Herausforderungen in der Praxis

- Nachsuche/Flucht:
  - Anschuss markieren;
  - Schusszeichen deuten (Schnitthaare, Pirschzeichen, Richtung der Verfolgung etc.);
  - Krellschuss oder «Totsuche» resp. wurden lebenswichtige Organe des Tieres getroffen?



## II. Herausforderungen in der Praxis

Grenzen für Nachsuche?

- **Je nach den konkreten Gesamtumständen:**  
Dunkelheit, Witterung, keine ausgebildeten Nachsuchgespanne (auf Schweiss geprüfter und für die betreffende Nachsuche geeigneter Hund, Schweisshundeführer), etc.
- **In zeitlicher Hinsicht:** Ist damit zu rechnen, dass das Tier noch leben könnte, muss man warten, bis man die Nachsuche antritt, um es nicht wieder aufzuscheuchen (Stress, Angst).  
Dauer? Ein Gutachten meinte, «mindestens 2 Stunden» warten evt. beim Eindunkeln Nachsuche erst am nächsten Morgen fortsetzen.



## II. Herausforderungen in der Praxis

- Fehlen in den Akten Hinweise wie es sich genau zugetragen hat, u.a. über genaue Art der Verletzung, deren Ausmass, welche Leiden und Schmerzen dadurch konkret verursacht wurden, erfolgt in Anwendung des **Grundsatzes «in dubio pro reo»** (im Zweifel für den Angeklagten) ein Freispruch.
- Als Beweiswürdigungsregel besagt "in dubio pro reo", dass sich der Strafrichter **nicht** von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, **wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen**, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat.



## II. Herausforderungen in der Praxis

### Fazit:

Die Nachsuche bei einem angefahrenen oder beschossenen, noch lebenden Wildtier ...

... darf nur dann unterlassen werden, wenn nach objektiven Gesichtspunkten (nicht nach subjektiver Wertung) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden darf, dass das Tier **nicht verletzt** ist.





### III. Tötungsmethoden

#### Nach ....

- **Art. 177 Abs. 1 TSchV** darf ein Wirbeltier nur töten, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.
- **Art. 178 Abs. 1 TSchV** darf ein Wirbeltier nur unter Betäubung getötet werden.  
Ist die Betäubung nicht möglich, so muss alles Notwendige unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum zu reduzieren.
- **Art. 178 Abs. 2 lit. a** : Ausnahme von Betäubungspflicht bei der Jagd.



### III. Tötungsmethoden

#### und weiter nach ...

- **Art. 2 Abs. 2 eidg. JSV** dürfen für das Töten von nicht fluchtfähigen Wildtieren verwendet werden
  - Faustfeuerwaffen für Fangschüsse (lit. a);
  - Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches, wenn die Wildtiere verletzt sind und Fangschüsse Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte gefährden (lit. b).
- **§ 36 Abs. 2 Satz 1 kt. Gesetz über Jagd und Vogelschutz:** Schalenwild ist mit der Kugel zu erlegen.





### III. Tötungsmethoden

#### und weiter nach ...


- **§ 20 Abs. 7 kt. JagdV:** Auf angeschossenes oder sonst wie verletztes Wild muss aus naher Distanz ein Fangschuss abgegeben werden, wobei neben Jagdwaffen auch Faustfeuerwaffen zulässig sind (e contrario: heute ist noch kein Kammerstich erlaubt).
- **§ 22 Abs. 1 Satz 1 kt. JagdV:** Jagdaufsichtsorgane sind verpflichtet, verletzte ... Tiere abzuschossen.

Verboten sind alle ungerechtfertigten Verhaltensweisen des Menschen, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder durch die es in Angst versetzt oder in anderer Weise in seiner Würde missachtet wird (Art. 4 Abs. 2 TSchG).



### III. Tötungsmethoden

#### **Fazit: Kaskade möglicher, der Situation im Einzelfall angepasster Tötungsmethoden**

- 
1. Fangschuss (aus naher Distanz):
    - Blattschuss,
    - Kopfschuss,
    - + Tod sicherstellen.
  2. Betäuben durch Kopfschlag mit schwerem, hartem Gegenstand (Eisenstange, Prügel, Stein)
    - + Tod sicherstellen.
  3. Handlungsalternativen – gleichwertiges Mittel?
    - Hilfe eines Kollegen beiziehen,
    - (de lege ferenda: künftig erlaubter Kammerstich),
    - usw.



### III. Tötungsmethoden

**Keine zulässigen Methoden sind**, da unnötigerweise Leiden zumindest kurzzeitig erheblich vergrößert oder verlängert werden:

- Abnicken (oberster Halswirbel, Durchtrennen Rückenmark) ausdrücklich untersagt nach § 20 Abs. 8 kt. JagdV,
- Töten durch Zudrücken der Kehle.

«Dass ein Mensch ein Reh mit blossen Händen erwürgt, läuft den ethischen Ansichten eines Durchschnittsmenschen zuwider. ... eine solche unsichere und brutale Methode (würde) vom Gesetzgeber wohl nicht als tierschutzgerecht angesehen ... .» (BZ Hinwil, GG 120046 vom 05.03.2013)



### III. Tötungsmethoden

- «Es steht ausser Frage, dass verletzte Wildtiere unter Tierschutzaspekten grundsätzlich abzuschliessen und nicht durch einen Jagdhund abwürgen zu lassen sind.» (OG ZH, SB150385 vom 05.01.2016)

Methodendiskussion:

# Welche Handlungsalternativen sind gleichwertig mit einem Fangschuss?



Danke für Ihr Interesse!

